LEISTUNGSBESCHREIBUNG (STAND: 12.11.2026)

Ausschreibungsnummer: OV 1515-2026

Leistungsgegenstand: Fahrradleasing

Inhalt

1	**Vorwort**	**2**
2	**Ziel der Ausschreibung**	**2**
2.1	Art der Leistung	2
2.2	Umfangreiches Fahrradangebot	2
2.3	Digitalisiertes Verfahren	3
2.4	Finanzielle Attraktivität	3
3	**Umfang der Leistung**	**3**
3.1	Allgemeine Beschreibung des Modells	3
3.2	Fahrräder und Zubehör als Leasingobjekte	4
3.3	Händler- und Werkstättennetz ; Rückgabeort	4
3.4	Gewährleistung	5
3.5	Service und Wartung	5
3.6	Versicherungsschutz	6
3.7	Möglichkeit des anschließenden Fahrradkaufs	6
3.8	Digitalisierte Vertragsdurchführung	7
3.9	Leasingkonditionen	7
3.10	Evaluierung, Datenauswertung	7
4	**Auftragsdurchführung und Vertragsgrundlagen**	**8**
4.1	Berechtigter Personenkreis	8
4.2	Einzelabruf	8
4.3	Fahrradübergabe	9

4.4 Abrechnung 9
4.5 Laufzeit- und Verlängerung der Rahmenvereinbarung 10

1 Vorwort

F&W Fördern & Wohnen AöR gibt obdach- und wohnungslosen Menschen ein Dach über dem Kopf und hilft ihnen, wieder Fuß zu fassen. Flüchtlinge und Asylbewerber finden hier ebenso eine Bleibe auf Zeit wie Menschen aus Hamburg. Senioren und Menschen, die es auf dem Wohnungsmarkt besonders schwer haben, können bei F&W auf Dauer wohnen. Für Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen bietet F&W Wohnungen und Teilhabe. F&W ist ein Tochterunternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg mit rund 2.200 Mitarbeitenden und rund 200 Standorten in und um Hamburg. Weitere Informationen finden sich unter www.foerdernundwohnen.de.

2 Ziel der Ausschreibung

2.1 Art der Leistung

F&W beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über das Leasing von verschiedenen Fahrrädern möglichst vieler Hersteller für ihre Mitarbeitenden.

Der Tarifvertrag der AVH zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern (TV-Fahrradleasing) ist zum 01. März 2021 in Kraft getreten und hat damit die tarifliche Grundlage zur Einführung des Fahrradleasings geschaffen. Im Juni 2021 hat die Geschäftsführung die „Einführung des Fahrradleasings gem. Tarifvertrag“ beschlossen und der Personalrat hat dem Antrag zugestimmt. F&W möchte den Mitarbeitenden durch die Entgeltumwandlung einen Anreiz bieten, sich dienstlich und auch privat für das Verkehrsmittel Fahrrad zu entscheiden. Mit dem Instrument des Fahrradleasings will F&W einen weiteren Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen leisten und den Klimaschutz sowie die Luftreinhaltung weiter fördern. Der Mitarbeitende profitiert von Bewegung und frischer Luft und hat durch das Modell des „Leasings per Entgeltumwandlung“ eine Kostenersparnis am Ende der Leasingzeit gegenüber einem Direktkauf.

2.2 Umfangreiches Fahrradangebot

Ziel ist es, den Bediensteten ihr Wunsch-Fahrrad zu ermöglichen. Es soll sichergestellt werden, dass das Angebot für die Mitarbeitenden eine große Bandbreite unterschiedlicher Fahrradtypen (u.a. City-Bike, Mountain-Bike, Trekking-Bike, Lastenfahrrad, Rennrad) und Fahrradmarken umfasst. Die zu leasenden Fahrräder sollen aus dem gültigen Produktangebot ausgewählt und optional mit leasingfähigem Zubehör und/oder mit individuellen Komponenten (z.B. Bremsen, Gangschaltung, Sattel) ausgestattet werden können. Eine Liste mit leasingfähigem losem und befestigtem Zubehör sowie individueller Komponenten ist dem Angebot beizufügen. Das

Leasingangebot muss sich auf Fahrräder mit einem Verkaufspreis zwischen 800 bis 7.000 € erstrecken. Die Beträge enthalten bereits die Umsatzsteuer und beziehen sich auf den tatsächlichen Kaufpreis des Fahrrads, der der oder dem Beschäftigten durch den Fahrradhändler angeboten wurde, einschließlich der aus dem gültigen Produktangebot konfigurierbaren Ausstattungsvarianten und Sonderausstattungen. Preise für Versicherungs- und Wartungspauschalen sind gesondert aufzulisten.

2.3 Digitalisiertes Verfahren

Ziel der Auftraggeberin ist es einen erfahrenen Auftragnehmer zu gewinnen, der ein erprobtes Verfahren vorweisen kann, über einen klar strukturierten und gut organisierten Onlineauftritt verfügt und damit die Gewähr dafür bietet, das Verfahren nahezu ohne erheblichen Verwaltungsaufwand bei F&W als Leasingnehmerin sicher zu stellen. Das digitalisierte Verfahren soll sämtliche erforderlichen Prozessschritte möglichst anwendungsfreundlich ermöglichen.

2.4 Finanzielle Attraktivität

Da die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich auch an den finanziellen Vorteilen des Leasingangebotes orientieren wird, ist es ein weiteres Ziel der Auftraggeberin für ihre Mitarbeitenden ein wirtschaftlich möglichst attraktives Angebot zu erreichen.

3 Umfang der Leistung

Die Leistung umfasst insbesondere:

- Abschluss und Verwaltung von Einzelleasingverträgen für Fahrräder und E-Bikes
- Bereitstellung des Leasingmodells auf Basis der Entgeltumwandlung (Bruttoentgelt)
- Umfassende Versicherungsleistungen für die geleasten Fahrräder
- Organisation von Wartung und Serviceleistungen
- Digitales Vertragsmanagement über ein Online-Portal
-
- Beratung und Unterstützung bei der Einführung und laufenden Betreuung

Der Auftragnehmer übernimmt die vollständige Abwicklung des Fahrradleasing-Programms als Full-Service-Dienstleister.

3.1 Allgemeine Beschreibung des Modells

Gegenstand dieser Ausschreibung ist eine Rahmenvereinbarung zwischen F&W sowie einem Auftragnehmer bzw. einer Auftragnehmerin, die es den Mitarbeitenden ermöglicht, ein Fahrrad

ihrer Wahl über die Vertragslaufzeit von regelmäßig drei Jahren zu leasen. Aus ertragssteuerrechtlichen Gründen wird weder F&W als Leasingnehmerin noch ihren Mitarbeitenden eine Kaufoption bzgl. der geleasten Fahrräder sowie des geleasten Zubehörs eingeräumt, mit welcher sie Fahrrad und Zubehör im Anschluss an den Leasing-Vertrag kaufen können.

Vertragspartner sowohl der Rahmenvereinbarung als auch der einzelnen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung geschlossenen Leasingverträge sind F&W als Leasingnehmerin und die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer als Leasinggeberin bzw. Leasinggeber. F&W und die Mitarbeitenden schließen dann im Einzelfall einen Überlassungsvertrag für das geleaste Fahrrad. Die Kosten des Leasingvertrages werden im Verhältnis zwischen F&W und den Mitarbeitenden nach Maßgabe des TV-Fahrradleasing im Wege der Entgeltumwandlung bei der Lohnabrechnung berücksichtigt. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Mitarbeitenden und Leasinggeber entsteht beim Fahrrad-Leasing nicht. Die Mitarbeitenden erhalten durch den Leasing-Vertrag zwar keine vertragliche Kaufoption. Der Leasinggeber kann den Mitarbeitenden das Fahrrad im Anschluss an das Leasing jedoch zu in diesem Rahmenvertrag festgelegten Konditionen anbieten.

Während der Leasingdauer verbleibt das Eigentum des Leasingobjekts bei der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer. Ihm obliegen auch die Verwaltung und Verwertung der Fahrräder. Für das Leasingobjekt gelten die Gewährleistungsbedingungen und fabrikatsgebundene Garantiebestimmungen uneingeschränkt.

In den Jahren 2024 bis 2026 haben die Mitarbeitenden von F&W rund 340 Leasingverträge abgeschlossen, davon rund über 130 E-Bikes. Das Jahr 2026 war mit rund 140 Fahrrädern das stärkste Jahr.

Der zulässige Maximalabruf entspricht der Anzahl der Mitarbeitenden von F&W.

3.2 Fahrräder und Zubehör als Leasingobjekte

Die Rahmenvereinbarung soll alle marktüblichen Typen von Fahrrädern und Elektrofahrrädern/Pedelecs umfassen, die verkehrsrechtlich als Fahrräder eingestuft sind (ohne Kennzeichen- und Versicherungspflicht). Im Folgenden wird hierfür der Sammelbegriff Fahrräder verwendet. Die Rahmenvereinbarung gilt allerdings nur für neue (d.h. nicht gebrauchte) Fahrräder.

Das Leasingangebot muss sich auf Fahrräder mit einem Verkaufspreis zwischen 800 bis 7.000 € erstrecken und eine marken- sowie herstellerunabhängige Auswahl erlauben. Die Beträge enthalten bereits die Umsatzsteuer und beziehen sich auf den tatsächlichen Kaufpreis des Fahrrads, der oder dem Beschäftigten durch den Fahrradhändler angeboten wurde, einschließlich der aus dem gültigen Produktangebot konfigurierbaren Ausstattungsvarianten und Sonderausstattungen. Preise für Versicherungs- und Wartungspauschalen sind gesondert aufzulisten.

3.3 Händler- und Werkstättennetz ; Rückgabeort

Der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei verschiedenen Fahrradfachhändlern bzw. Filialen im Hamburger Stadtgebiet, in der Metropolregion Hamburg

sowie bei Online-Fachhändlern anzubieten. Davon müssen einzelne Fachhändler bzw. Filialen im Hamburger Stadtgebiet und in der Metropolregion Hamburg auch Wartungsarbeiten anbieten.

Dadurch wird sichergestellt, dass das Angebot für die Mitarbeitenden eine große Bandbreite unterschiedlicher Fahrradtypen (u.a. City-Bike, Mountain-Bike, Trekking-Bike, Lastenfahrrad, Rennrad) und Fahrradmarken umfasst.

Die zu leasenden Fahrräder sollen aus dem gültigen Produktangebot ausgewählt und optional mit leasingfähigem Zubehör und/oder mit individuellen Komponenten (z.B. Bremsen, Gangschaltung, Sattel) ausgestattet werden können. Eine Liste mit leasingfähigem losem und befestigtem Zubehör sowie individueller Komponenten ist dem Angebot beizufügen. Diese Liste ist fortlaufend zu aktualisieren.

Der/Die Auftragnehmer/-in muss gewährleisten, dass die Mitarbeitenden ihr Leasingfahrrad am Ende ihres Leasingvertrags innerhalb Hamburgs oder zumindest der Metropolregion Hamburg zurückgeben können.

3.4 Gewährleistung

Es geltend die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. Die Mitarbeitenden sind berechtigt, die Gewährleistungsansprüche gegenüber der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer im eigenen Namen geltend zu machen. Der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin hat im Online-Portal eine fortlaufend zu aktualisierende Liste der Vertragswerkstätten/Generalvertretungen der Fahrradanbieter in der Metropolregion zur Verfügung zu stellen. Im Regelfall ist dies der Händler, bei dem das Fahrrad übernommen wurde.

Ansprechpartner für die Berechtigte oder den Berechtigten in Vertrags-, Versicherungs- oder Wartungsfragen ist regelmäßig der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin.

3.5 Service und Wartung

Im Sinne eines guten Servicelevels umfasst der Leasing-Vertrag für das jeweilige Fahrrad auch Wartungsbeiträge. Mobilität und Verkehrssicherheit sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Wartungsinhalte sowie die damit verbundenen Kosten sind durch den Auftragnehmer anzugeben und werden unter Wirtschaftlichkeitsaspekten bewertet.

Die dienstliche Nutzung der Fahrräder macht es erforderlich, dass ihre Betriebssicherheit gemäß Unfallverhütungsvorschrift (Sachverständigenprüfung nach § 57 der DVUV Vorschrift 70) mindestens einmal pro Jahr durch eine Sachkundige / einen Sachkundigen geprüft wird (Sichtprüfung). Die Sichtprüfung muss ordentlich durchgeführt werden und alle sicherheitsrelevanten Themen abdecken. Die Auftraggeberin erwartet daher ein unkompliziertes Wartungsangebot, dass mindestens diesen Umstand berücksichtigt. Ein Wartungsvertrag in diesem Umfang ist daher obligatorisch (obligatorische Basiswartung). Die Mitarbeitenden sind rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist durch den Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin auf die vorzunehmende Sachverständigenprüfung hinzuweisen.

Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin ist aufgefordert, die Wartungskosten seines oder ihres obligatorischen Wartungsangebotes durch monatliche Pauschale gegenüber F&W unter Angabe der Leistungsinhalte aufzugeben. Diese werden unter Wirtschaftlichkeitsaspekten in die Bewertung einbezogen (s. Angebotsformular VI. Preisangebot).

Darüber hinausgehende Inspektionen oder umfangreiche Reparaturen sind nicht Teil des Wartungsangebotes.

3.6 Versicherungsschutz

Im Sinne eines guten Servicelevels umfasst der Überlassungsvertrag für das jeweilige Fahrrad auch Versicherungsbeiträge. Der Schutz bei z. B. Vandalismus oder Diebstahl ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Im Sinne einer Vollkaskoversicherung soll das Fahrrad obligatorisch bei Diebstahl (vollständig oder teilweise), bei Unfall (im Verkehr, Sturz, Fall) und auch bei Vandalismus versichert sein.

Bestandteil muss auch eine Ausfallversicherung sein. Im Rahmen des aktuellen Fahrradleasing kam es, nach Wissen von F&W, zu weniger als 10 Fällen, bei denen es Schwierigkeiten mit der Rückgabe gab oder gibt. So hat ein Mitarbeitender sein Fahrrad, das er übernehmen wollte, einen Tag nach dem Arbeitsende bei F&W als gestohlen gemeldet. Ein weiterer ehemaliger Mitarbeiter ist für den Leasinggeber nicht mehr erreichbar. Diese Art Verlustrisiko hat der oder die Auftragnehmer/-in zu tragen, zu versichern und einzukalkulieren. F&W darf dieses Risiko nicht tragen.

Die Versicherung soll zudem keine Begrenzung der Schadensfälle pro Leasinglaufzeit enthalten.

Darüber hinaus ist auch die Mobilität zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird ein zumindest deutschlandweiter Notfallservice, der einen Abschleppservice nach Panne oder Unfall sowie die Rückfahrt oder Weiterfahrt mit einem Ersatzfahrrad gewährleistet, erwartet.

Der/Die Auftragnehmer/-in ist aufgefordert die monatlichen Kosten und die Leistungsinhalte der o.g. Basisversicherungen aufzugeben. Diese werden unter Wirtschaftlichkeitsaspekten in die Bewertung einbezogen (s. Angebotsformular VI. Preisangebot).

Es steht den Mitarbeitenden frei, im eigenen Namen und auf eigene Kosten zusätzliche Versicherungsleistungen unmittelbar mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Diese werden allerdings nicht Teil des Leasings-Vertrages und der Entgeltumwandlung.

3.7 Möglichkeit des anschließenden Fahrradkaufs

Aus ertragssteuerrechtlichen Gründen wird weder F&W als Leasingnehmerin noch ihren Mitarbeitenden eine Kaufoption bzgl. der geleasten Fahrräder sowie des geleasten Zubehörs eingeräumt, mit welcher sie Fahrrad und Zubehör im Anschluss an den Leasing-Vertrag kaufen können. Gleichwohl kann der Leasinggeber das Fahrrad sowie das Zubehör den jeweiligen Mitarbeitenden im Anschluss an den Leasing-Vertrag zu in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Konditionen anbieten. Der Kaufpreis ist ein fester Anteil des Kaufpreises von Fahrrad und Zubehör zu Beginn des Leasing-Vertrages. Diesen Anteil gibt die Bieterin oder der Bieter pauschal für alle erfassten Fahrräder im Rahmen dieser Ausschreibung in seinem Angebot ab (s. Angebotsformular VI. Preisangebot).

3.8 Digitalisierte Vertragsdurchführung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt F&W sowie seinen Mitarbeitenden ein Online-Portal zur Verfügung, das möglichst alle für die Durchführung der Rahmenvereinbarung bzw. der Einzelverträge erforderlichen Schritte digital ermöglicht und sämtliche erforderlichen Informationen (Kosten, Laufzeit, Dokumentdownload, etc.) fortlaufend aktualisiert bereithält. Die Mitarbeitenden müssen sich über dieses Online-Portal insbesondere über die einbezogenen Händler und Werkstätten und deren aktuelle Angebote informieren und außerdem Beratungstermine sowie Wartungstermine elektronisch buchen können. Das Online-Portal muss zudem einen Service-Bereich enthalten, der die Schadensmeldung und Abwicklung von Versicherungsfällen ermöglich, häufig gestellte Fragen anschaulich beantwortet und bei sonstigen Fragen außerdem die Möglichkeit für individuellen telefonischen sowie elektronische Kontaktaufnahme bietet. Schließlich muss das Online-Portal einen Entgeltumwandlungsrechner enthalten, der den Mitarbeitenden die von ihrem Bruttogehalt ausgehende Kalkulation ermöglicht, wie der Leasing-Vertrag bzgl. des gewünschten Fahrrads in der gewünschten Ausstattung und ggf. mit dem gewünschten Zubehör auf den Bruttolohn auswirkt.

Digital gestützt und durch das vom Auftragnehmer oder von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellte Online-portal erfolgen sämtliche wesentliche Vertragsdurchführungsschritte:

- eigenständige Registrierung im Onlineportal durch Mitarbeitende,
- Fahrradbestellung beim Fahrradhändler,
- Vertragsdateninformationen werden online bereitgestellt (Bestelldatum, Lieferdatum, etc.),
- Prüfung von Angeboten und Berechtigungen zur Bestellung durch Auftraggeberin,
- Systemische Übernahme von Vertragsdaten in den Überlassungsvertrag und
- Informationen zur Abrechnung.

3.9 Leasingkonditionen

Für jedes Fahrrad ist ein Leasing-Einzelvertrag abzuschließen. Die Leasingperiode beginnt mit der Übernahme durch die durch den Auftraggeber berechtigte Person. Der in diesem Zusammenhang notwendige Überlassungsvertrag wird in Abstimmung mit der Auftraggeberin im Online-Auftritt des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmerin vorgehalten.

Der Einzelleasingvertrag/Überlassungsvertrag endet grundsätzlich mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit von 36 Monaten. Sofern Mitarbeitende vor Ablauf der 36 Monate aus dem Dienstverhältnis mit F&W ausscheiden endet der Leasing-Vertrag vorzeitig mit Ende des Dienstverhältnisses.

Die Finanzierung erfolgt über monatliche Leasingraten und als Entgeltumwandlung aus dem Bruttolohn der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Die Abrechnung muss eine transparente Darstellung der monatlichen Gesamtrate (inkl. aller Leistungsbestandteile) enthalten.

3.10 Evaluierung, Datenauswertung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss in das Online-Portal ein Berichtswesen zur Verfügung stellen, welches mindestens die folgenden Daten zur Verfügung stellt:

- Anzahl und Geschlecht (m/w/d) der Teilnehmenden am Leasingmodell
- Preissegmente der geleasten Fahrräder (< 1.000, 1.000-3.000; >3.000 €)
- Fahrradantrieb manuell / E-Bike
- Standorte der in Anspruch genommenen Händler im Stadtgebiet Hamburg, innerhalb der Metropolregion Hamburg sowie Online-Händler.

Alle sechs Monate soll die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer auf Grundlage der jeweils aktuellen Daten einen kurzen Bericht erstellen und Vorschläge unterbreiten, wie sich das Angebot und die erforderlichen Prozesse so verbessern lassen, dass sie sowohl für die Mitarbeitenden als Nutzende als auch für F&W effizienter werden.

4 Auftragsdurchführung und Vertragsgrundlagen

4.1 Berechtigter Personenkreis

Zur Teilnahme am Fahrradleasing-Programm berechtigt sind grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von F&W, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis, oder
- Befristetes Arbeitsverhältnis mit einer Mindestrestlaufzeit von [z. B. 36 Monaten] ab dem Zeitpunkt der Bestellung
- Abschluss der Probezeit.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- deren Arbeitsverhältnis sich in der Kündigungsphase befindet
- die innerhalb der nächsten 36 Monate in den Ruhestand treten
- bei denen nach der Entgeltumwandlung das verbleibende Nettoentgelt den gesetzlichen Mindestlohn unterschreiten würde
- die sich in einem ruhenden Arbeitsverhältnis befinden (sofern keine Ausfallversicherung greift).

Die Nutzung der geleasten Fahrräder ist auch durch im Haushalt lebende Familienangehörige des berechtigten Mitarbeiters gestattet. Die Verantwortung für das Fahrrad verbleibt beim Leasingnehmer (Arbeitgeber) bzw. beim nutzungsberechtigten Mitarbeiter.

4.2 Einzelabruf

Das Personalmanagement fungiert als zentrale Ansprechstelle für den Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin.

F&W eröffnet seinen Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich im Online-Portal zu registrieren. F&W prüft hierfür vorab, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am Dienstfahrradleasing bei der interessierten Person gegeben sind.

Die berechtigte Person wendet sich an einen teilnehmenden Fahrradhändler und sucht sich dort das gewünschte Fahrrad einschließlich des etwaigen Zubehörs aus.

Der Händler nimmt die Daten der berechtigten Person auf, fertigt sein Angebot, ermittelt den Liefer-/Übergabetermin sowie die voraussichtliche Lieferzeit und lädt sein Angebot ins zur Verfügung gestellte Online-Portal.

Der tatsächliche Liefertermin wird nach Bestellung des Fahrrads durch den Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin an den jeweiligen Mitarbeiter bzw. die jeweilige Mitarbeiterin und F&W kommuniziert.

Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin prüft Angebot und Berechtigungsstatus, ermittelt die monatliche Leasingrate inkl. Wartungs- und Versicherungsumfang und erteilt seine/ihre Zustimmung.

Das System übernimmt die Daten in den von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Überlassungsvertrag. Auftraggeberin und berechtigte Person schließen diesen Überlassungsvertrag. Entgeltumwandlung und Weiterleitung des Betrages an den Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin werden durch F&W veranlasst.

Die vereinbarten Leasingraten werden von den bei F&W zuständigen Stellen (Personalmanagement und Finanzmanagement) zusammengefasst und jeweils zum Ende des Monats gesammelt und auf ein Konto des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmerin gezahlt. Der zeitliche Vorlauf, den F&W im Abrechnungsverfahren benötigt, ist hierbei zu berücksichtigen.

4.3 Fahrradübergabe

Die Übergabe des im Einzelfall geleasten Fahrrads an den Leasingnehmer sowie die Rückgabe an den Leasinggeber nach Leasingende hat regelhaft durch die berechtigte Person bei dem Fahrradhändler zu erfolgen, bei dem das geleaste Fahrrad ausgewählt wurde.

Nach Vertragsschluss erfolgt die Übergabe des geleasten Fahrrads an die berechtigte Person beim niedergelassenen Händler bzw. per Spedition am Wohnort der berechtigten Person. Die berechtigte Person ist hierbei durch die Auftraggeberin bevollmächtigt, das Fahrrad auf Mängel zu untersuchen und bei Mängelfreiheit die Übernahme zu vollziehen.

Das Fahrrad muss sich zum Zeitpunkt der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Verkehrsübliche Gebrauchsspuren beeinträchtigen den ordnungsgemäßen Zustand nicht. Die berechtigte Person hat für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands während und am Ende der Leasingdauer Sorge zu tragen. (Näheres regelt der Überlassungsvertrag).

Ist es erforderlich, dass die Rückgabe des Fahrrads per Versand erfolgt, trägt die Leasinggeberin oder der Leasinggeber die Versandkosten.

4.4 Abrechnung

Das von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer bereitgestellte Online-Portal enthält den Rechnungsbetrag geschlüsselt nach eindeutigen Identifizierungsmerkmalen (z.B: Name,

Geburtsdatum, Personalnummer, Vertragsnummer) und alle Einzelfall-Entgeltumwandlungen der teilnehmenden Mitarbeitenden. Die Summen dieser Entgeltumwandlungen werden monatlich gebildet und dann an den Auftragnehmer ausgekehrt. Anpassung des Von-Hundert-Satzes

Eine Anpassung des gewährten Von-Hundert-Satzes kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres – mit einem Vorlauf von vier Monaten – schriftlich geltend gemacht werden. Diese Anpassung betrifft nur neu abzuschließende Leasingverträge und hat keine Auswirkungen auf die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens abgeschlossenen Verträge. Die Gründe für eine Anpassung sind gegenüber dem Vertragspartner, der ihr schriftlich zustimmen muss, nachzuweisen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist jeder der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist (drei Monate nach Ankündigung) schriftlich zu kündigen.

4.5 Laufzeit- und Verlängerung der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung gilt ab dem 01.01.2027 für zunächst ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zu einer Gesamtlaufzeit von vier Jahren, wenn nicht einer der Vertragspartner drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres der Verlängerung schriftlich widerspricht. F&W wird bei weiterhin vorliegendem Bedarf das Nachfolgevergabeverfahren so rechtzeitig beginnen, dass ein eventueller Folgevertrag unmittelbar nach Ablauf des Rahmenvertrages abgeschlossen werden kann. Falls es hierbei z. B. aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens zu Verzögerungen kommen sollte, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag um den Zeitraum der Verzögerung zu verlängern.
